

SWS • Schüllermann – Wirtschafts- und Steuerberatung
– GmbH • Bautzner Straße 67 • 04347 Leipzig

Stadtverwaltung Zwönitz
Herr Kehrer
Markt 6
08297 Zwönitz

SWS Schüllermann –
Wirtschafts- und Steuerberatung – GmbH

Zweigniederlassung Leipzig

Telefon: 0341 337 436 - 0
Telefax: 0341 337 436 - 29

Ihr Kontakt:
Frau Jahn
E-Mail:
Berit.Jahn@schuellermann.de

Ja
01: ZWZ 3022146

01. April 2022

Vorab per Email:

a.kehrer@zwoenitz.de
n.ullmann@zwoenitz.de
m.schroeder@zwoenitz.de

Einlage von Unternehmensanteilen in einen geeigneten Betrieb gewerblicher Art

Sehr geehrter Herr Kehrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit haben Sie uns mit Schreiben vom 29.03.2022 beauftragt, die steuerlich optimale Ausgestaltung der Beteiligungen an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia, der Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH, der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Zwönitz sowie des Zweckverbandes Gasversorgung in Südsachsen zu prüfen.

Die Stadt Zwönitz ist an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH mit Sitz in Chemnitz (nachfolgend kurz KBE), der Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH (nachfolgend kurz FVZ), der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Zwönitz mit Sitz in Zwönitz (nachfolgend kurz SWZ) sowie des Zweckverbandes Gasversorgung in Südsachsen mit Sitz in Limbach-Oberfrohna (nachfolgend kurz GSS) beteiligt.

An der KBE hält die Stadt Zwönitz drei Geschäftsanteile zu EUR 4.350,00, EUR 39.930,00 und EUR 196.740,00. Die Beteiligungshöhe beträgt 0,4452 %. Die Beteiligung an der FVZ mit

EUR 639.200,00 am Stammkapital und entspricht 50% der Geschäftsanteile. Mit EUR 16.159.000,00, entsprechend 1,525143%, ist die Stadt Zwönitz an dem GSS beteiligt. Die Beteiligung der Stadt Zwönitz an der SWZ in Höhe von EUR 1.023.000,00 ist eine 100%ige Beteiligung.

Die Gewinnausschüttungen für die Beteiligungen stellen sich wie folgt dar:

Die Stadt Zwönitz hat zuletzt für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 30.06.2021 für ihre drei Geschäftsanteile an der KBE Gewinnausschüttungen erhalten. Die Vorabausschüttungen betrugen EUR 24.764,33 brutto, EUR 122.016,91 brutto und EUR 2.697,84 brutto. Diesen folgten die endgültigen Ausschüttungen in Höhe von EUR 1.501,05 brutto, EUR 7.395,88 brutto und EUR 163,53 brutto. Durch die Vorabausschüttung wurde Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 22.421,86 zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 1.233,20 einbehalten. Aus den weiteren Ausschüttungen der KBE folgte der Einbehalt der Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 1.359,07 zzgl. Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 74,75.

Des Weiteren erhielt die Stadt Zwönitz für den Zeitraum vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 eine Ausschüttung der FVZ in Höhe von EUR 75.000,00 brutto, von der Kapitalertragsteuer in Höhe von EUR 11.250,00 und Solidaritätszuschlag in Höhe von EUR 618,75 einbehalten wurde.

Eine weitere Ausschüttung für das Jahr 2021 erhielt die Stadt Zwönitz von dem GSS in Höhe von EUR 246.447,86. Hierbei handelt es sich um an den GSS übertragene Anteile an der KVES. Die Kapitalertragsteuer sowie der Solidaritätszuschlag wurden auf Ebene der KEVS einbehalten. Nach den vorgelegten Unterlagen erfolgte kein weiterer Einbehalt von Kapitalertragsteuer durch den GSS. Wegen des fehlenden Einbehalts von Kapitalertragsteuer auf der Ebene des GSS haben wir keine weitere Überprüfung vorgenommen.

Darüber hinaus ist die Stadt Zwönitz unmittelbar an der Städtischen Wohnungsgesellschaft mbH Zwönitz zu 100% beteiligt. Da hier derzeit keine Ausschüttungen vorgenommen werden, wurde auch diese Beteiligung keiner weiteren Überprüfung unterzogen.

Zur Erreichung einer Steueroptimierung ist die Einlage der Beteiligung in einen vorhandenen dauerdefizitären Betrieb gewerblicher Art (BgA) zu empfehlen. Im Rahmen einer solchen Einlage fällt keine Kapitalertragsteuer auf die Ausschüttungen an. Die Ausschüttungen stehen Brutto dem BgA zur Verfügung. Ein geeigneter BgA ist der dauerdefizitäre BgA Bäder der Stadt Zwönitz.

Solange die Beteiligungen im Hoheitsvermögen der Stadt Zwönitz gehalten werden, wird Kapitalertragsteuer mit 15 % einbehalten und führt zu einer definitiven Kostenbelastung. Das bedeutet, dass von den Ausschüttungen, die jährlich von dem o.g. Unternehmen gezahlt werden, im Haushalt der Stadt Zwönitz noch 85 % verbleiben.

Die Einlage der Beteiligung in einen dauerdefizitären BgA hat zur Folge, dass die Steuerbelastung der Beteiligungserträge voraussichtlich vollständig reduziert werden kann. Der Stadt Zwönitz stünden folglich 100% der Beteiligungserträge zur Verfügung.

Beim BgA Bäder als dauerdefizitären BgA können keine Ertragsteuern anfallen. Durch die laufenden Verluste entsteht ein Verlustvortrag. Möglicherweise entstehende Gewinne werden durch die Verluste aufgezehrt. Das gilt sowohl für die laufenden Gewinnausschüttungen als auch ggf. für einen Gewinn aus einem späteren (bisher noch nicht geplanten) Verkauf der Beteiligung.

Die Höhe der derzeit entstehenden Verluste im BgA Bäder mit über EUR 963.054,70 im Jahr 2019 (2018 EUR 386.399) sind deutlich höher als die bisherigen Beteiligungserträge der KBE und FVZ von zuletzt insgesamt EUR 233.539,54 brutto. Danach bliebe immer noch ein Verlustausgleichsvolumen, um Verlustvorträge für einen späteren Ausgleich von Gewinnen aus einer Veräußerung anzusammeln. Der hierzu verwendbare bislang angesammelte Verlustvortrag beträgt zum 31.12.20219 EUR 8.570.284. Aufgrund der laufenden Verluste verbleibt es selbst bei der Hinzurechnung der Beteiligungserträge bei einem Verlust, der nicht zu einer Steuerbelastung führt. Auch die Verlustvorträge werden einen möglichen späteren Veräußerungsgewinn kompensieren, wodurch ebenfalls eine Steuerbelastung entfällt.

Hinsichtlich der Beteiligung an der FVZ, die in einen dauerdefizitären BgA eingelegt wird, bleiben gemäß § 8b Absatz 1 KStG die daraus resultierenden Beteiligungserträge bei der Einkommensermittlung zu 95% außer Ansatz und somit steuerfrei. Bei einem möglichen Verkauf der Beteiligung an der FVZ gilt gemäß § 8b Absatz 2 KStG Gleiches: 95% des Veräußerungsgewinns bleiben bei der Einkommensermittlung außer Ansatz und somit steuerfrei.

Mit der Kompensation der Beteiligungserträge durch die Verluste des BgA Bäder bzw. der Steuerfreiheit der Beteiligungserträge entsteht eine vollständige Entlastung durch die bisher einbehaltene Kapitalertragsteuer. Diese Kapitalertragsteuer in Höhe von insgesamt 35.050,93 zzgl. Solidaritätszuschlag von zuletzt EUR 1.926,70 würde zusätzlich zur Verfügung stehen.

Bei dem Verfahren zur Entlastung mit Kapitalertragsteuer ist zu unterscheiden zwischen der Anrechnung der Kapitalertragsteuer im Rahmen der für den BgA abzugebenden Steuererklärung nach § 31 KStG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG und dem Nichteinbehalt der Kapitalertragsteuer.

Beim Anrechnungsverfahren würde zunächst Kapitalertragsteuer einbehalten werden, die im Zuge der Veranlagung beim zuständigen Finanzamt wieder angerechnet und erstattet wird. Der BgA Bäder hätte aufgrund der laufenden hohen Verluste auch mit den Beteiligungserträgen keine Gewinne zu versteuern. Mangels Entstehung von Körperschaftsteuer kann die Kapitalertragsteuer in voller Höhe angerechnet werden. Der BgA Bäder wäre geeignet für eine Einlage der Beteiligung und damit zum Erreichen der Steuerentlastung.

Der Nichteinbehalt der Kapitalertragsteuer bereits bei der Ausschüttung ist ebenfalls möglich, da es sich bei dem BgA Bäder um einen dauerdefizitären BgA handelt. Damit die KBE respektive die FVZ die Kapitalertragsteuer nicht einbehalten, muss ihnen eine beim zuständigen Finanzamt zu beantragende Bescheinigung vorgelegt werden. Auch in diesem Fall sind die Beteiligungserträge im BgA Bäder zu erfassen.

Da die Beteiligungserträge in den BgA fließen, muss dort eine Verwendung der Gelder erfolgen. Im Gegenzug wäre der Haushalt der Stadt dadurch entlastet, dass der BgA Bäder einen geringeren Finanzbedarf hätte.

Voraussetzung für die Freistellung mit Kapitalertragsteuer ist die Einlage der Beteiligung an der KBE und der FVZ in den BgA Bäder.

Für die Einlage der Beteiligungen in den BgA ist eine Dokumentation erforderlich. Zur Anerkennung der Einlage einer Kapitalbeteiligung in einen BgA fordert die Finanzverwaltung einen Entschluss, der durch den Beschluss der zuständigen Organe der juristischen Person des öffentlichen Rechts zu dokumentieren ist. Bei der Stadt wäre dies der Stadtrat. Weitere Voraussetzung für die Zuordnung der Unternehmensanteile an der KBE zu dem BgA Bäder ist die Aufnahme in ein laufend zu führendes Anlageverzeichnis. Die nach der Einlage ausgeschütteten Erträge sind als Betriebseinnahmen bei dem BgA zu verbuchen. Eine Rückwirkung der Einlage wurde von der Finanzverwaltung bisher nicht anerkannt. Nach unseren Informationen findet die nächste Vorabausschüttung der KBE am 6. Mai 2022 statt.

Bei der Einlage von Unternehmensanteilen in einen BgA, die von vielen Städten und Gemeinden praktiziert wird, handelt es sich also um eine von der Finanzverwaltung grundsätzlich anerkannte Vorgehensweise. Wir empfehlen, dass bei einer Einlage von Beteiligungen in einen BgA das zuständige Finanzamt möglichst zeitnah über den Vorgang informiert wird, damit bereits frühzeitig eine Anerkennung herbeigeführt werden kann. Im Zuge dessen kann gleich die Bescheinigung für den Nichteinbehalt beantragt werden. Anschließend ist das Beteiligungsunternehmen zu informieren, der beglaubigte Stadtratsbeschluss und ggf. die genannte Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen.

Der Beschluss ist dann buchhalterisch wie folgt umzusetzen:

Der Ertrag aus den Gewinnanteilen sowie der damit einhergehende Aufwand aus der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag und der Ertrag aus der sich anschließenden Erstattung der Kapitalertragsteuer sind im Produktbereich für den BgA Bäder zu buchen.

Sofern die bisherigen Planansätze hierfür einem anderen Produktbereich zugeordnet waren, ist hier eine Budgetumbuchung bzw. eine entsprechende Erläuterung der Haushaltsplanabweichungen im Rahmen des Jahresabschlusses mit Verweis auf den o.g. Beschluss zur Einlage von Unternehmensanteilen in den BgA Bäder vorzunehmen.

Der Ertrag aus den Unternehmensanteilen sowie der damit einhergehende Aufwand aus der Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag und der Ertrag aus der sich anschließenden Erstattung der Kapitalertragsteuer sind zukünftig immer im Produktbereich des BgA Bäder zu planen und zu buchen.

Des Weiteren ist eine Umbuchung in der Anlagenbuchhaltung vorzunehmen. Die Unternehmensanteile/Beteiligungen sind in den Produktbereich des BgA Bäder umzubuchen. Die Umbuchung muss zum Tag der Beschlussfassung über die Einlage von Beteiligungen in den BgA Bäder erfolgen. Die Bewertung hat mit dem Teilwert zu erfolgen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG entspricht der Teilwert dem Verkehrswert, der bei einem Verkauf erzielt werden würde.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass ein Gewinn aus dem Verkauf einer oder aller Beteiligungen nicht als Veräußerungsgewinn im BgA Bäder zu versteuern ist, solange der BgA ausreichend hohe Verlustvorträge hat.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass mit der Einlage der Beteiligungen an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia und der Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH in den BgA Bäder bereits bei der nächsten Ausschüttung die Kapitalertragsteuer eingespart werden kann. Der Beschluss über die Einlage in den bestehenden BgA Bäder sollte vor dem nächsten Ausschüttungstermin (Beschluss über die Ausschüttung oder Vorabausschüttung) erfolgen. Im Einlagebeschluss sind der BgA und die Geschäftsanteile genau zu bezeichnen sowie der Zeitpunkt, ab dem die Einlage wirksam werden soll (nicht rückwirkend).

Die Formulierung der Einlagebeschlüsse könnte wie folgt lauten:

Für die KBE:

„Hinsichtlich der Beteiligung der Stadt an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia wird der Beschluss gefasst, diese mit sofortiger Wirkung dauerhaft in den nachstehend genannten Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder zu dessen Ergebnisverbesserung/Ertragsstärkung sowie zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung einzulegen. Damit kann die für das Jahr 2021 erwartete Ausschüttung schon im Ergebnishaushalt 2022 des entsprechenden Produktes, in dem der BgA Bäder buchungstechnisch erfasst ist, unmittelbar als Ertrag gebucht werden.

Die Anteile an der KBE Kommunale Beteiligungsgesellschaft mbH an der envia mit der Nummer 137 in Höhe von EUR 39.930,00, der Nummer 336 in Höhe von EUR 196.740,00 und Nummer 337 in Höhe von EUR 4.350,00 am Stammkapital werden dem BgA Bäder zugeordnet.

Durch diese Zuordnung vermindert sich der Bedarf des genannten BgA an den jährlichen, von der Stadt aufzubringenden Zuwendungen entsprechend der Höhe der jeweiligen jährlichen Gewinnausschüttungen.“

Für die ZVS:

„Hinsichtlich der Beteiligung der Stadt an der der Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH wird der Beschluss gefasst, diese mit sofortiger Wirkung dauerhaft in den nachstehend genannten Betrieb gewerblicher Art (BgA) Bäder zu dessen Ergebnisverbesserung/Ertragsstärkung sowie zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung einzulegen. Damit kann die für das Jahr 2021 erwartete Ausschüttung schon im Ergebnishaushalt 2022 des entsprechenden Produktes, in dem der BgA Bäder buchungstechnisch erfasst ist, unmittelbar als Ertrag gebucht werden.

Die Anteile an der der Fernwärmeversorgung Zwönitz GmbH mit der Nummer in Höhe von EUR 639.200,00 am Stammkapital werden dem BgA Bäder zugeordnet.

Durch diese Zuordnung vermindert sich der Bedarf des genannten BgA an den jährlichen, von der Stadt aufzubringenden Zuwendungen entsprechend der Höhe der jeweiligen jährlichen Gewinnausschüttungen.“

Wenn Sie weitere Unterstützung bei der Umsetzung benötigen, sowie bei allen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Schüllermann – Wirtschafts-
und Steuerberatung – GmbH
Steuerberatungsgesellschaft



Berit Jahn
Rechtsanwältin, Steuerberaterin